

betheiligten Handelsverkehr üblichen Sprachgebrauch zurückzugehen. Derselbe verstehe, wie der gerichtliche Sachverständige begutachtet habe, unter Uhrgehäuse die aus Metall hergestellte äussere Umhüllung des eigentlichen Uhrkörpers, einschliesslich des Zifferblattes, und kenne, je nachdem die Uhr nur mit hinterem Deckel oder mit einem solchen und einem Deckel über dem Zifferblatt versehen sei, Uhrgehäuse aus einem Deckel und Uhrgehäuse aus Doppeldeckel bestehend. Das Uhrgehäuse bilde aber stets, wenn auch verschieden in der Einrichtung, ein im Handelsverkehr untrennbares Ganze, im Gegensatz zum eigentlichen Uhrkörper. Bei Uhrgehäusen mit Doppeldeckel (wie vorliegenden Falles) könne deshalb ein einzelner Deckel niemals Gegenstand des Handelsverkehrs sein. Auch werden schon bei der Fabrikation der Uhrgehäuse stets die sämtlichen Theile mit derselben Fabrikationsnummer gestempelt und so als zusammengehörende Theile einer Waare gekennzeichnet. So tragen auch die in Rede stehenden 3 Uhren auf beiden Deckeln die gleichen Fabriknummern. Wie der Sachverständige weiter begutachtet habe, werde bisweilen für „Uhrgehäuse“ auch der Ausdruck „Uhrschale“ gebraucht, mit beiden Ausdrücken indessen der gleiche Begriff verbunden. Auch in dem von der Anklage angeführten Passus der Motive, und zwar derjenigen der älteren Regierungsvorlage vom Jahre 1878, finde sich der Ausdruck „Uhrschalen an den Uhren“, worunter also ebenfalls nicht etwa „Uhrdeckel“ verstanden werden dürfen. Ebenso werde in der analogen Schweizer Gesetzgebung, an welche sich die deutsche Gesetzgebung angelehnt habe, von „Uhrschalen“ im Gegensatz zu „Uhrdeckeln“ gesprochen. Der eben erwähnte Theil der Motive lasse übrigens auch in materieller Beziehung eine Verschiedenheit von der Auffassung des vernommenen Sachverständigen, der sich das Gericht angeschlossen habe, nicht erkennen. Anlässlich der Erörterung der Frage (zu 2 der Vorlage), dass bei Waaren, die aus mehreren Theilen von verschiedenem Feingehalte zusammengesetzt seien, nur die niedrigste der zur Anwendung gelangten Stufen des Feingehaltes angegeben werden dürfe, und dass eine verschiedene Bezeichnung der einzelnen Theile der Waare ausgeschlossen sei, füge die Motive hinzu:

„Solche Fabrikate, welche mit anderen Gegenständen nicht metallisch, sondern durch Schrauben, Nieten u. s. w. verbunden seien, wie z. B. Uhrschalen an den Uhren, haben übrigens im Sinne des Gesetzes als selbstständige Waaren zu gelten, nicht als Bestandtheile derjenigen Gegenstände, mit welchen sie äusserlich verbunden seien.“

Hiermit sei zum Ausdruck gebracht, dass im Falle einer äusserlichen, sofort lösbaren Verbindung eines Edelmetall-Fabrikates mit einem anderen Gegenstände ausschliesslich ersteres Fabrikat für sich allein gegenüber dem Gesetz in Frage kommen könne, z. B. bei Uhren nur die Uhrgehäuse im Gegensatz zu dem eigentlichen Uhrkörper bei der Feingehaltsbezeichnung in Betracht zu ziehen seien. Zu einer weiter gehenden Schlussfolgerung, was unter „Uhrschalen“ oder „Uhrgehäusen“ zu verstehen sei, biete die Motivierung keinen Anhalt. Aus diesen Gründen sei angenommen, dass Uhrgehäuse mit Hinter- und Vorderdeckel nur als ein Uhrgehäuse und somit als ein Gerath im Sinne der §§ 4, 2, 3 des genannten Gesetzes gelten können, und dass im vorliegenden Falle mit der vorschriftsmässigen Stempelung eines Deckels des Gehäuses den Vorschriften des Gesetzes entsprochen sei, da dieses mehr als eine Feingehaltsbezeichnung an jedem Gerathe nicht anordne. Die Revision der Staatsanwaltschaft sichte diese Entscheidung wegen Verletzung des Gesetzes vom 16. Juli 1884 und namentlich wegen Verkenntung des Begriffs „Uhrgehäuse“ an; dem Angriffe konnte jedoch keine Folge gegeben werden.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob, wenn jeder Uhrdeckel als ein selbstständiges Uhrgehäuse anzusehen wäre, im vorliegenden Falle der nicht mit dem deutschen Stempel versehene Uhrdeckel der drei Damenuhren insbesondere mit Rücksicht auf § 6 des Gesetzes als ein Goldgerath anzusehen wäre, welches mit einer gegen die Bestimmung des Gesetzes verstossenden Bezeichnung versehen wäre, da das Gesetz nicht verlangt, dass auf allen Gold- und Silberwaaren der Feingehalt angegeben werden müsse, vielmehr, wie § 1 des Gesetzes ausdrücklich vorausschickt und jede folgende Vorschrift ergibt, die Angabe des Feingehalts von Bedingungen und Beschränkungen abhängig macht.

Jedenfalls kann der Ausgangspunkt der Revision, dass der goldene Vorderdeckel einer Taschenuhr als ein selbstständiges Gerath im Sinne des Gesetzes gelten müsse, nicht als richtig anerkannt werden. Unter Uhrgehäuse versteht man gemeinhin bei Taschenuhren mit Vorder- und Hinterdeckel beide Deckel zusammen, nicht jeden Deckel einzeln (vergleiche die Wörterbücher von Hoffmann und Sanders unter „Uhrgehäuse“ und „Gehäuse“). Im § 4 des Gesetzes wird das „Uhrgehäuse“ als ein Ganzes dem Gerathe des § 2 gleichgestellt. Ein goldenes Gerath braucht, falls eine Stempelung erfolgt, nicht an jedem Bestandtheile gestempelt zu werden (ein goldener Pokal z. B. nicht am Fuss, in der Höhlung und am Deckel); es genügt vielmehr nach ausdrücklicher Vorschrift des § 2 ein Stempelzeichen, welches den Feingehalt des ganzen Gerathes sowie jedes Bestandtheiles desselben innerhalb der zugelassenen Fehlergrenzen richtig angibt. Für Uhrgehäuse ist nichts hiervon Abweichendes vorgeschrieben, auch kein Grund zu einer abweichenden Behandlung erfindlich. Die Ansicht der Revision, dass bei einem Uhrgehäuse, dessen Hinterdeckel gestempelt worden, auch der Vorderdeckel gestempelt werden müsse, ist danach unhaltbar.

Was die Entstehungsgeschichte des Gesetzes anbetrifft, so kann hier die Ansicht des ersten Richters, dass die deutsche Gesetzgebung sich an die schweizerische angelehnt habe (vergleiche damit die Ausführung Seite 31 der stenographischen Berichte des Reichstags über die Sitzung vom 12. März 1884) unerörtert bleiben. Die Vollziehungsverordnung des Schweizerischen Bundesraths vom 17. Mai 1881 (Amtliche Sammlung, Band 5, Neue Folge, Seite 386) umfasst mit dem Ausdruck „Uhrgehäuse“ laut Artikel 5:

- a. die Deckel
- b. den Staubdeckel (cuvette)
- c. die Ränder (carrures)
- d. den Bügel

und das schweizerische Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1880 (Seite 363 daselbst) lässt mit Sicherheit erkennen, dass der Ausdruck nicht in dem von der Revision behaupteten Sinne gebraucht worden ist. Abgesehen von der beiläufigen Bemerkung des ersten Urtheils über die schweizerische Gesetzgebung, ist in demselben die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, so weit dieselbe hier interessant, richtig dargelegt. Vergeblich versucht die Revision, die im ersten Urtheil aus dem Entwurfe von 1878 (Seite II der Drucksachen des Reichstages 1878 No. 65) wörtlich wiedergegebene Stelle für ihre Auffassung zu verwerthen. Diese Stelle betont die Selbst-

ständigkeit der Uhrschalen im Verhältnisse zu dem Uhrwerke, deutet aber mit keinem Worte darauf hin, dass die einzelnen die Uhrschale bildenden Deckel als selbstständige Waaren zu gelten haben.

Die Revision unterstellt den Fall, dass von einem Uhrgehäuse der vorliegenden Art der vordere ungestempelte Deckel entfernt werde. In diesem Falle, meint die Revision, bleibe immer noch ein Uhrgehäuse übrig, welches den gesetzlichen Bestimmungen gemäss gestempelt werden müsse. In den vorliegenden Fällen würde in der That das übrige Uhrgehäuse das deutsche Stempelzeichen vorweisen. Dass daraus eine Unzulässigkeit erwachsen könnte, leuchtet nicht ein, da der Feingehalt richtig angegeben bliebe. Wie aber die Revision aus dem unterstellten Falle herleiten will, dass die vordere Uhrschale als eine selbstständige Waare anzusehen sei, welche ebenfalls mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sein müsse, ist völlig unklar.

Schliesslich macht die Revision noch geltend: die Ansicht des ersten Richters entspreche nicht dem Zwecke des Gesetzes, Täuschungen des Publikums über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vorzubeugen; denn nach Auffassung des Richters sei nicht erfindlich, wie ein Verkäufer aus dem Gesetze zur Verantwortung gezogen werden solle, wenn er dem zweiten Deckel einen weit geringeren Feingehalt an Gold oder Silber gebe, als dem gestempelten. Diese Ausführung steht aber gerade umgekehrt der Auffassung der Revision entgegen; denn, wenn jeder Uhrdeckel als selbstständiges Gerath anzusehen wäre, so würde nicht bloss jeder derselben verschieden, sondern auch nur Einer derselben gestempelt werden können, indem der Stempel immer nur auf denjenigen Deckel, der ihn trägt zu beziehen wäre. Dass ein solches Ergebniss wirksamer Täuschungen vorbeugen würde, als die Vorschrift in § 2, nach welcher die Stempelung das ganze Gerath und alle Bestandtheile desselben erfasst, kann nicht zugegeben werden. Einzuzuräumen ist, dass durch die Wegnahme eines Uhrdeckels und Ersetzung desselben durch einen anderen von geringerem Feingehalte Täuschungen verübt werden können; allein wenn in solchem Fall der geringere Feingehalt die in § 2 al. 2 vorgeschriebene Grenze übersteigt, würde nach § 9 No. 4 Bestrafung eintreten können. Ueberdies hat sich das Gesetz keineswegs den Zweck gestellt, alle Täuschungen auszuschliessen, sondern einfachere und solidere Verhältnisse in das Edelmetallgewerbe einzuführen und das Kunstgewerbe zu heben (Seite 7 der Drucksachen des Reichstages 1878 No. 65 und Seite 5 der Drucksachen des Reichstages 1884 No. 5).

Diese Erwägungen führten zur Verwerfung des Rechtsmittels unter Anwendung der Kostenvorschrift des § 505 der Strafprozessordnung.

Durch die vorstehend mitgetheilte Entscheidung des Reichsgerichts ist also endgiltig festgestellt, dass es nach dem Feingehaltsgesetz nicht erforderlich ist, das deutsche Stempelzeichen: für Gold die Reichskrone im Sonnenzeichen, für Silber die Mondsichel und rechts daneben die Reichskrone auf allen denjenigen Theilen der Uhrgehäuse anzubringen, welche mit dem schweizerischen Feingehaltsstempel versehen sind, sondern dass es vielmehr ausreichend ist, wenn das deutsche Stempelzeichen nur auf dem hintern Deckel der Uhrgehäuse angebracht wird.

R. Stäckel.

Unsere Hausuhr.

Von Richard Lange in Glashütte.

Bei dem Neubau unseres Geschäftshauses hat mein verstorbener Vater auch eine seiner Lieblingsideen wirklicht und zur Ausführung gebracht, indem er eine von Herrn Grossuhrmacher Roessner in Berlin sehr schön ausgeführte Hausuhr mit einem von ihm konstruirten konstanten Gang (den er zuerst mehrfach auch bei Taschenuhren in Anwendung brachte) sowie einem langen und schweren 3-Sekundenpendel — wohl das längste und schwerste das in der Welt existirt — in dem Wohn- und Geschäftsgebäude angebracht hat.

Mein Vater hatte bereits früher — praktisch unterstützt durch Herrn Uhrmacher Müller — die hiesige Kirchenturmuhre, (welche sich durch schlechten Gang und öfteres Stehenbleiben besonders auszeichnete) einer Veränderung unterzogen, indem er einen neuen Gang und — statt des kurzen und leichten Pendels — ein schweres und längeres 2 1/2-Sekundenpendel anbrachte. Seit diesen vorgenommenen Veränderungen hat die Uhr einen vorzüglichen Gang gezeigt, so dass mein Vater zu der Ueberzeugung kam, dass vorzugsweise für Turmuhren zur Erlangung eines stetigen Ganges ein möglichst langes und schweres Pendel anzuwenden sei. Diese günstigen Ergebnisse stützen sich auf folgende, wissenschaftlich begründete Thatsachen:

1. Bei kurzen und leichten Pendeln werden sich etwaige Fehler im Werke natürlich auf das Pendel übertragen, und sich bei jeder Schwingung wiederholen; also um so öfter, je mehr das Pendel Schwingungen macht, und um so merklicher, je leichter das Pendel ist, weil es dann die Fehler im Werk nicht überwinden kann, sondern umgekehrt die Pendelschwingungen durch die Fehler des Werkes beeinträchtigt werden. Ist dagegen das Pendel lang, und macht wenig Schwingungen, so werden sich die Fehler des Werkes um so seltener auf das Pendel übertragen; und ist es dabei schwer, so wird auch — wenn Fehler im Werk — das Werk nicht im Stande sein, einen merklichen Einfluss auf das Pendel auszuüben. Also je länger und schwerer das Pendel, beziehentlich je grösser das Trägheitsmoment, umso stetiger der Gang.

2. Es ist ein viel verbreiteter Irrthum, dass schwere Pendel auch grösseren Impuls brauchten; es ist im Gegentheil nachgewiesen, dass der Impuls für ein schweres Pendel sogar geringer (verhältnissmässig) zu sein braucht, als für ein leichtes.

3. der Luftwiderstand nimmt zu mit den Quadraten der Geschwindigkeit; ebenso ist es einleuchtend, dass ein kurzes schnellschwingendes Sekundenpendel die Luftsäule drei Mal so oft zu verdrängen hat, als ein 3-Sekundenpendel.

4. Auch bezüglich der Kompensation ist das lange Pendel entschieden im Vortheil. Wenn z. B. bei einem kurzen Pendel ebenso wie bei einem langen, die Kompensation zu stark ist, wenn der Schwerpunkt